



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(11.4.1961) Nr. 76 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 76

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 11. April 1961

Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) die nachstehende Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 8. März 1961 (Brem. Ges.-Bl. S. 66) zur Kenntnis. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat in ihrer Sitzung am 5. April 1961 der Polizeiverordnung zugestimmt.

Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel

vom 8. März 1961

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) wird für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen verordnet:

§ 1

(1) Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpusluteum-Hormon), Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Östrans und des Stilbens, ferner Di-[p-oxyphenyl]-hexen) sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Von der Vorschrift des Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Weibliche Geschlechtshormone enthaltende kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle) und
- b) weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen nur zur Verfütterung an Geflügel.

§ 2

Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) be-

stimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden, dürfen in den Apotheken zur Anwendung am Menschen nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu DM 1000 geahndet. Die Höchstdauer der Ersatzhaft beträgt 6 Wochen.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 13. März 1961 in Kraft.
Bremen, den 8. März 1961

Der Senator für das Gesundheitswesen

Begründung:

Die vorgenannte Polizeiverordnung stellt kein Novum dar. Bereits im Jahre 1941 wurde eine Polizeiverordnung annähernd gleichen Inhalts als Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 (RGBl. I S. 136) durch den damaligen Reichsinnenminister auf Grund der in der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) enthaltenen Ermächtigung erlassen. Gemäß § 8 dieser Verordnung treten auf ihrer Grundlage ergangene Polizeiverordnungen nach 20 Jahren vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Festsetzung der Gültigkeitsdauer außer Kraft. Da die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 keine Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer enthielt, lief sie am 12. März 1961 aus.

Die so außer Kraft getretene Polizeiverordnung, die inzwischen durch die Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 27. Februar 1942 (RGBl. I S. 99) sowie durch Gesetz über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln vom 30. Juni 1952 (BGBl. I S. 349) geändert worden war, war zum Zeitpunkt ihres Erlasses dazu bestimmt, gesundheitspolizeilichen Zwecken zu dienen. Sie hat noch nicht an Bedeutung verloren, sondern ist heute notwendiger als 1941.

Die 1941 zur Verfügung stehenden weiblichen Geschlechtshormone und halb- bzw. vollsynthetischen Stoffe bewirkten im wesentlichen eine Substitution körpereigener Wirkstoffe und wurden in Größenordnungen der normalen physiologischen Wirksamkeit in den Verkehr gebracht. Sie wurden vorwiegend eingespritzt.

Heute sind die Mittel in Depotform-Präparaten im Verkehr; die dem Körper in Depotform einverleibte

(Injektion, Implantation) wesentlich größere Menge Wirkstoff ist nicht wieder zu entfernen, sondern wird im Körper auf längere Sicht abgebaut. Beim Follikelhormon arbeitet man mit einer bis zur 100fachen, beim Corpus-luteum-Hormon mit einer bis zur 50fachen Menge Wirkstoff.

Mehrere Hormone bzw. Ersatzstoffe sind jetzt auch zum Einnehmen im Verkehr, so daß es der ärztlichen Hilfe bei der Injektion oder Implantation nicht mehr bedarf.

Durch Kombination von weiblichen und männlichen Geschlechtshormonen werden Wirkungen erzielt, von denen man 1941 nichts wußte. Man erwägt bereits heute, auch die männlichen Geschlechtshormone unter Rezeptpflicht zu stellen, weil bei verschiedenen Präparaten die Vermännlichung einer weiblichen Person bzw. die Verweiblichung einer männlichen Person mit zahlreichen Sekundärscheinungen in Kauf genommen werden muß. So etwas kann aber nur der Arzt entscheiden und unter Kontrolle halten.

Die Bundesregierung hat zwar den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 erlassen worden sind, beschlossen. Durch dieses Gesetz sollte auch die o. a. Polizeiverordnung vom 13. März 1941 mit dem Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens als Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden, und der Bundesrat hat im 1. Durchgang dem Entwurf im wesentlichen, insbesondere soweit er sich auf die Polizeiverordnung vom 13. März 1941 bezieht, bereits zugestimmt, jedoch hat der Bundesminister des Innern mitgeteilt, daß mit einem Erlaß dieses Gesetzes vorerst nicht zu rechnen sei. Er begrüßt daher das Vorhaben der Länder, die Materie durch eigene Polizeiverordnungen zu regeln. Inzwischen haben mehrere Länder die Verordnung erlassen.